



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Stadt Münster  
48127 Münster (0901)

31.08.2022  
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:  
500-0135924/0104.B

**Beteiligung / Stellungnahme des Dezernats 53- Immissionsschutz;  
§ 50 BImSchG**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 4 (1) BauGB**

**Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 256 II - 1. Änderung: Hiltrup -  
BASF-Werksgelände (Glasuritstraße / Dortmund-EmsKanal / Bahn-  
strecke Hamm-Emden)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit **Schreiben vom 01.08.2022** – [REDACTED] haben Sie das Dezernat  
53 – Immissionsschutz / Anlagensicherheit – als Träger öffentlicher Be-  
lange beteiligt.

Folgende Anregungen werden gegenüber der oben aufgeführten Planung  
vorgetragen.

Es wird als kritisch angesehen, dass in den textlichen Festsetzungen kein  
Ausschluss von bestimmten Anlagenarten und kein Ausschluss von Ab-  
standsklassen und auch keine Festlegung von Gefahrenindices entspre-  
chend der physikalischen und toxischen Eigenschaften der zum Einsatz  
kommenden Stoffe erfolgt.

Es geht lediglich das Planungsziel aus der Begründung hervor,



**Bitte verwenden Sie  
ausschließlich die Post- und  
Lieferanschrift:**

Bezirksregierung Münster  
48128 Münster

Dienstgebäude:  
Albrecht-Thaer-Str. 9  
48143 Münster  
Telefon: +49 (0)251 411-0  
Telefax: +49 (0)251 411-82525  
Poststelle@brms.nrw.de  
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:  
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,  
10, 11, 12, 13, 14, 22  
Bezirksregierung II:  
(Albrecht-Thaer-Str. 9)  
Linie 17

Grünes Umweltschutztelefon:  
+49 (0)251 411 - 3300

Konto der Landeshauptkasse:  
Landesbank Hessen-Thürin-  
gen (Helaba)

IBAN : DE59 3005 0000 0001  
6835 15

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID  
DE59ZZZ00000094452





- dass die Auswirkungen eines Dennoch-Störfalls (also solcher Störfälle, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) aufgrund des bereits im Bestand vorhandenen Betriebsbereichs i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG sowie
- die Schall-, Staub und Geruchsemissionen für die angrenzenden schutzwürdigen Gebiete sich nicht erhöhen dürfen.

Wie dieses Ziel erreicht werden soll, geht aber nicht aus den Unterlagen hervor.

Folgende Unterlagen wären zur weiteren Beurteilung des Dez. 53 zu ergänzen:

1. Schalltechnisches Gutachten (eines gem. § 29b BImSchG anerkannten Sachverständigen)

In der Begründung ist ausgeführt:

„Im weiteren Verfahren wird die geräuschtechnische Ist-Situation in dem für den BASF-Standort relevanten Bereich fachgutachterlich ermittelt und bewertet. Anschließend werden Empfehlungen aus schalltechnischer Sicht für das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 256 II, 1. Änderung durch den Gutachter abgeleitet“.

Bemerkung:

Wenn das Planungsziel erreicht werden soll, dürfen zukünftige Vorhaben keinen zusätzlichen Beitrag zu den Lärmimmissionen an den Immissionsaufpunkten leisten.

2. KAS 18 Gutachten (eines gem. § 29b BImSchG anerkannten Sachverständigen)

In dem KAS 18 Gutachten sind neben den Szenarien für den Ist – Zustand auch Szenarien aufgrund der Gefahrenindices entsprechend der physikalischen und toxischen Eigenschaften der zukünftig zum Einsatz kommenden Stoffe darzustellen.



Wenn das Planungsziel erreicht werden soll, ist in den textlichen Festsetzungen aufgrund des KAS 18 Gutachtens festzulegen, welche Einschränkungen (Abstandsklassen, Festlegung von Gefahrenindices entsprechend der physikalischen und toxischen Eigenschaften) erforderlich sind, damit sich der angemessene Sicherheitsabstand nicht erhöht.

3. Luftverunreinigende Stoffe

In der Begründung wird lediglich beschrieben, wie im Ist-Zustand die Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen minimiert werden. Soweit zukünftig andere als die bisher gehandhabten Stoffe eingesetzt werden sollen, bedeutet dieses eine Erhöhung der Immissionen.

Es ist hierzu ein Immissionsschutzgutachten eines anerkannten Sachverständigen) vorzulegen.

4. Staubförmige Emissionen:

Planungsziel ist, dass sich die staubförmigen Emissionen nicht erhöhen dürfen. Hierzu müssen textliche Festsetzungen erfolgen.

U. a. wäre es möglich spezielle Anlagen des Anhangs der 4. BImSchV auszunehmen.

5. Geruchsemissionen

In der Begründung ist zur Ist-Situation ausgeführt:

Die im Bestand vorhandene und die durch die Aufstellung des Bebauungsplans zukünftig zulässige industrielle Produktion innerhalb des Werkgeländes ist aufgrund einer umfassenden Reinigung der Produktionsabluft nicht mit relevanten Emissionen von Geruchsstoffen verbunden. Ehemals vorhandene Freisetzungen von Geruchsstoffen wurden durch konsequente Kapselung der Anlagen und durch den Betrieb der Abgasreinigungsanlagen reduziert.



In den textlichen Festsetzungen ist nichts dazu ausgeführt, wie das Planungsziel gewährleistet werden soll, dass zukünftig keine Erhöhung der Geruchsemissionen erfolgt. Hierzu müssen aus hiesiger Sicht textliche Festsetzungen erfolgen.

6. Bemerkungen:

a) Auf S. 8 der Begründung wird ausgeführt:

„In Anlehnung an die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung im derzeit gültigen Bebauungsplan Nr. 256 II wird gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO das Industriegebiet entsprechend der zulässigen Art der Betriebe und Anlagen in die Teilbaugebiete GI 1, GI 2 und GI 3 in Teilflächen nach § 1 Abs. 8 BauNVO unterteilt.“

In den textlichen Festsetzungen ist aber nicht ausgeführt, wie erreicht werden soll, dass GI 1 als Pufferzone wirkt und aufgrund der unterschiedlichen Festsetzungen für GI 2 und GI 3 der Störgrad der zulässigen Anlagen mit zunehmender Entfernung von der angrenzenden schutzbedürftigen Nutzung westlich der Glasuritstraße zunimmt.

Hierzu müssen aus hiesiger Sicht textliche Festsetzungen erfolgen

b) Die vorgenannten Punkte müssen in die auf S. 19 der Begründung angesprochenen Umweltprüfung einfließen.

c) In den textlichen Festsetzungen und in der Begründung wird die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf neuen Gebäuden gefordert. Dieses ist aus hiesiger Sicht nur möglich, wenn die Anforderungen des Störfallrechtes umgesetzt werden.



Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

